

Bezirksregierung Köln

**Verkehrskommission
des Regionalrates**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. VK 99/2018

**Tischvorlage
für die 8. Sitzung der Verkehrskommission des Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln
am 23. November 2018**

**TOP 8 Dieselfahrverbote im Regierungsbe-
zirk/Luftreinhalteplan**

Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 1 BImSchG in V. m. § 47 Abs. 1 und 4 BImSchG

Berichterstatteerin: Dr. Ute Bellahn, Dezernat 53, Tel.: 0221-147-3329

Inhalt: Stand der Luftreinhalteplanung in Köln

Anlagen: Mögliche Verbotszone Köln; Tabelle 1 (Minderungswirkung);
Tabelle 2 (Belastung)

Die Verkehrskommission des Regionalrates nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache Nr. 99/2018	
TOP 8	Seite
Dieselfahrverbote im Regierungsbezirk/Luftreinhalteplan	2

Erläuterung

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 8. November 2018 entschieden, dass die Stadt Köln ab April 2019 ein zonenbezogenes Fahrverbot einführen muss. Dies betrifft in der aktuellen Grünen Umweltzone 2012 Dieseldieselfahrzeuge mit Euro-4-Motoren und älter sowie Benziner der Klassen Euro 1 und 2. Ab September 2019 muss es auch Dieseldieselfahrzeuge der Klasse Euro 5 erfassen.

Die Bezirksregierung Köln und auch die Stadt Köln hatten dem gegenüber argumentiert, dass für eine solche Entscheidung über Fahrverbote die Datengrundlage noch nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund hatte bereits die geplante Offenlage des Luftreinhalteplans Köln verschoben werden müssen.

Mit einem weiteren Urteil hat das Gericht zudem entschieden, dass die Stadt Bonn ab April 2019 streckenbezogene Fahrverbote einführen muss. Dies betrifft auf der Straße „Belderberg“ Dieseldieselfahrzeuge mit Euro-4/IV-Motoren und älter sowie Benziner der Klassen Euro 1 bis 3. Auf der Reuterstraße muss das Fahrverbot für Dieseldieselfahrzeuge mit Euro-5/V-Motoren und Benziner der Klassen Euro 1 und 2 erfassen. Zudem muss die städtische Busflotte im Hinblick auf die Immissionssituation am „Belderberg“ zeitnah mit SCRT-Filtern nachgerüstet werden.

Bei Umsetzung der Gesamtpakete ist die Grenzwertüberschreitung nach den Prognosen mit abnehmender Tendenz im Jahr 2020 so gering, dass Fahrverbote für Dieseldieselfahrzeuge nach derzeitigem Planungsstand und Auffassung des Landes und der planenden Behörde unverhältnismäßig wären. Für die abschließende Entscheidung sind noch weitere Untersuchungen zur Verkehrsverlagerung auf Ausweichstrecken bei den vom Gericht favorisierten Fahrverboten notwendig.

Die Bezirksregierung Köln wird den Luftreinhalteplan unabhängig von den laufenden Gerichtsverfahren nach Eingang aller Details zügig erstellen.

Gegen die Urteile wird das Land Berufung einlegen, so dass mit einem Inkrafttreten zu den genannten Zeiten nicht zu rechnen ist.

In der Klage gegen den LRP Aachen wurde am 08.06. 2018 das Urteil gesprochen. Auf Grundlage der 1. Fortschreibung wurde die Bezirksregierung verklagt, den Plan so fortzuschreiben, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwerts enthält. Dazu waren Dieseldieselfahrverbote zu prüfen und unter Wahrung der Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit ggf. einzuführen. Im Prozess der Fortschreibung konnte die Grenzwerteinhaltung für das Jahr 2019/2020 auf Grundlage anderer Maßnahmen sicher prognostiziert werden. Daher wurden keine Fahrverbote in den Entwurf der 2. Fortschreibung aufgenommen. Der Plan befindet sich in Offenlage.

Gegen das Urteil hat das Land Berufung eingelegt.